

**Zweite Erweiterung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan**

Gemäß § 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan werden folgende Paragraphen geändert:

**§ 5
Personalgestellung / Abordnung**

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von 2,5 Stellen erfüllt werden können.

- (4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2,5 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 6 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

**§ 6
Kostenerstattung**

- (1) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der vereinbarten Prüfungsleistungen verpflichtet, indem sie die Kosten von maximal 2,5 Stellen nach A 12 BBesG trägt. Der Berechnung dieser Kosten werden die Personalkosten und ein entsprechender Anteil an der

Sachkostenpauschale nach dem jeweils gültigen KGSt-Bericht zugrunde gelegt.

§ 10
In-Kraft-Treten/Kündigung

(1) Die Erweiterung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Mettmann,

Haan,

Kreis Mettmann

Stadt Haan

Der Landrat

Der Kreisdirektor

Die
Bürgermeisterin

Der Erste und
Technische
Beigeordnete

Hendele

Richter

Dr. Warnecke

Alparslan